

Nr. 544

**Verordnung
über die Schul- und Studiengelder
sowie die Gebühren an kantonalen Schulen,
privaten Berufsfachschulen und den Hochschulen
des Kantons Luzern (Schulgeldverordnung)**

Änderung vom 15. Juni 2010*

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,
beschliesst:*

I.

Die Schulgeldverordnung vom 11. Dezember 2007¹ wird wie folgt geändert:

Teil I Abschnitt 7

7. Berufsbildungszentrum Gesundheit und Soziales

Anmeldegebühr Pflegeassistentz Fr. 170.–

Teil I Abschnitt 8c, 8g zweiter Strich (Titel) und dritter Strich sowie 8h

c. von Lernenden ohne Lehrvertrag:

- Hospitantinnen und Hospitanten mit Ziel Abschluss
Qualifikationsverfahren (Besuch einzelner Fächer,
max. 5 Jahreswochenlektionen):
- Anmeldegebühr

Fr. 200.–

*G 2010 105

¹ G 2007 517

- Schulbesuch:
 - Lernende mit Wohnsitz im Kanton Luzern unentgeltlich
 - übrige Lernende: Beitrag pro Semester- oder Jahres-
wochenlektion gemäss anwendbaren Schulgeld-
vereinbarungen
- Repetentinnen und Repetenten (Besuch einzelner Fächer
zwecks Repetition der Lehrabschlussprüfung oder
der Berufsmatura-Abschlussprüfung):
 - Anmeldegebühr Fr. 200.–
 - Schulbesuch:
 - Lernende mit Wohnsitz im Kanton Luzern unentgeltlich
 - übrige Lernende: Beitrag pro Semester- oder Jahres-
wochenlektion gemäss anwendbaren Schulgeld-
vereinbarungen

g. Nachholbildung:

- Besuch einzelner Fächer mit Ziel Abschluss Qualifikationsverfahren:
Dritter Strich wird aufgehoben.

h. Validierungsverfahren:

Gebühren für:

- Phase 1 Information/Beratung unentgeltlich
- Phase 2 Bilanzierung Fr. 250.–
- Phase 3 Beurteilung Fr. 250.–
- Phase 4 Validierung unentgeltlich
 - Ergänzende Bildung
 - Lernende mit Wohnsitz im Kanton Luzern unentgeltlich
 - übrige Lernende: Beitrag pro Semester- oder
Jahreswochenlektion gemäss anwendbaren
Schulgeldvereinbarungen oder Empfehlungen
Schweizerischer Berufsbildungsämterkonferenz
- Phase 5 Zertifizierung unentgeltlich

Teil I Abschnitt 9 dritter Strich (neu)

- für Lernende mit Hilfflosenentschädigung im Internat pro Monat
Fr. 130.–

Teil I Abschnitt 10 erster und dritter Strich

- Kurse bis 30 Lektionen höchstens
Fr. 1200.–
- Bildungsgänge Fr. 25 000.–

II.

Die Änderung tritt am 1. August 2010 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 15. Juni 2010

In Namen des Regierungsrates
Der Präsident: Anton Schwingruber
Der Staatsschreiber: Markus Hodel